

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1976

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	6. 7. 1976	Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV)	250

**Verordnung über Angaben
zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV)**

Vom 6. Juli 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immunisationsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), wird verordnet:

Anwendungsbereich

1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ermittlung und Weiterleitung von Angaben über Feuerungsanlagen, soweit die Angaben in Belastungsgebieten zur Aufstellung von Emissionskatastern luftverunreinigender Stoffe erforderlich sind.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Feuerungsanlagen, die als selbstständige Anlagen oder als Teile von anderen Anlagen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

Umfang der Ermittlungen

(1) Für jede Feuerungsanlage im Erhebungsgebiet, bei der jährlich Messungen nach § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2121) durchzuführen sind, sowie für jede Gasfeuerungsanlage, bei der die Wärmeleistung größer als 100 MW (einschließlich) ist, sind die Messungen nach § 9 der ersten Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2121) durchzuführen.

1. der Standort der Anlage,
2. die Art der Anlage und der eingesetzten Brennstoffe,
3. der Verwendungszweck der Anlage,
4. die Nennwärmeleistung der Anlage und
5. die Höhe des Schornsteines, über den die Abgase abgeleitet werden.

zu ermitteln. Für alle übrigen Feuerungsanlagen, insbesondere Einzel- und Mehrraumöfen, sind nur der Standort, die Zahl und die Höhe der zugehörigen Schornsteine sowie die Art und die Belegung (Anschluß von Feuerungsanlagen für gasförmige oder feste und flüssige Brennstoffe) festzustellen.

(2) Die Ermittlungsergebnisse nach Absatz 1 sind in einem Formblatt nach der Anlage 1 zur Verordnung darzustellen; dabei sind die Erläuterungen zum Ausfüllen des Formblattes nach der Anlage 2 zu beachten.

Durchführung der Ermittlungen

(1) Die in § 2 vorgesehenen Angaben sind von dem Bezirks-schornsteinfegermeister innerhalb seines Kehrbezirks zu er-mitteln.

12) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat bei der Ermittlung der erforderlichen Angaben auf bereits vorliegende Auf-

Anlage 1

Anlage zur Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV)

Blatt Nr.: _____

Folgeblatt: _____

[illegible]

**Erläuterungen
zum Ausfüllen des Formblattes nach § 2 EKHV**

- ① Die Einhebung ist straßenweise vorzunehmen; hierbei ist die Straße in der Richtung zu nehmen, die dem Grundstück zugeordnet ist. Die Einhebung ist so anzulegen, daß die gesamte Länge einer StraÙe, jedoch in der Regel nicht mehr als ein Kilometer, durch eine einzige Nummerierung abgedeckt werden kann. Das StraÙenverzeichnis ist auf diese Weise zu führen, daÙ ein gewisses StraÙenstück nur nach einem Erhebungsabschnitt ist ein bestimmtes Formblatt nach der Anlage der Verordnung zu nummerieren, das Formblatt sind fortlaufend zu nummerieren. Wird die Verwendung mehrerer Formblätter für einen einzigen Erhebungsabschnitt erforderlich, ist das in der Zeile Folgebild durch fortlaufende Nummerierung anzugeben; die Entfernungen nach Nr. 1 bis 6 dieser Erläuterungen sind auf dem Folgebild zu wiederholen.
- ② Als **detaillierte Verzeichnisse** des Grundbesitzes sind Ziffern rechtsbündig einzutragen; dies gilt auch für die Entfernungen von Ziffern an allen übrigen Stellen des Formblattes.
- ③ Die Postleitzahl ist immer vordringlich anzugeben.
- ④ In die Erhebungsgebiete liegenden Straßen des Verkehrszentrums sind fortlaufend zu nummerieren; Entsprechendes gilt auch für die Erhebungsabschnitte jeder StraÙe.
- ⑤ Die geographische Lage des Erhebungsabschnittes ist durch die Lage des Mittelpunktes der kürzesten Verbindungslinie zwischen den Enden des Erhebungsabschnittes im Gauß-Krüger-Koordinatensystem zu kennzeichnen; die Höhenlage des Mittelpunktes ist in Meter über Normalnull (NN) anzugeben.
- ⑥ Die Richtung der kürzesten Verbindungslinie (vgl. Nr. 5) des Erhebungsabschnittes im Verhältnis zur Nord-Süd-Richtung ist, ausgehend vom Nordpunkt, mit: „N“; „NW“; „W“; „SW“; „S“; „SE“; „E“; „NE“ und „N“ zeitweisem im Winkelmaß (Abgleich) zu kennzeichnen.
- ⑦ Ein Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbstständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Putzküchen u. ä.
- ⑧ Ist die Hausnummer noch durch Buchstaben gekennzeichnet, ist der Buchstabe in der letzten Spalte des Feldes 17 einzutragen.
- ⑨ Als GeschöÙ gilt alles über dem Keller liegende Stockwerk. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsäle liegen. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangenes 2,50 m als Stockwerk gerechnet. Restlängen bis zu einem Meter bleiben außer Acht. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läÙt. Gebäuden zu diesem Gebäude Bauwerke mit unterschiedlichen GeschöÙen, so ist für jedes Bauwerk, das eine Feuerungsanlage enthält, eine gesonderte Zeile zu verwenden.
- ⑩ Eintragungen ist die Zahl der Schornsteine, aus die Feuerungsanlagen angeschlossenen sind, die von einer wiederkehrenden Überwachung nach § 9 der 1. BImSchV ausgenommen sind sowie Schornsteine für Gasfeuerungen unter 80 MJ/h.
- ⑪ Für jede Feuerungsanlage ist eine gesonderte Zeile zu eröffnen; diese gilt auch, wenn mehrere Feuerungsanlagen gleicher Brennstoffart in einem Gebäude oder in Bauwerken gleicher Hausnummer betrieben werden.
- ⑫ Es ist die Einheit anzukreuzen, in der die Nennwärmeleistung [feld 14] eingetragen worden ist.
- ⑬ Hierunter fallen auch Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime sowie Gebäude, die über den Tages- und Jahresablauf ähnlich beheizt werden.
- ⑭ Hierunter fallen auch Betriebsgebäude, Schulen, Kindergärten und Gebäude, die über den Tages- und Jahresablauf ähnlich beheizt werden.
- ⑮ Hierunter fallen insbesondere Gebäude, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen.
- ⑯ Hierunter fallen Gebäude, die nicht regelmäßig oder nur kurzfristig beheizt werden, z. B. Versammlungsstätten, Kirchen und Ausstellungsgebäude.

—GV, NW. 1976 S. 250.

[illegible]

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

geprüft: _____
(Datum, Name)

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.